

Das gilt 2025 für private Photovoltaik-Anlagen

Lohnsteuerhilfvereine dürfen seit dem Steuerjahr 2022 auch Mitglieder mit Photovoltaik-Anlagen beraten.

Wer eine kleine Photovoltaik-Anlage betreibt, muss seit 2022, also auch im Jahr 2025, keine Einkommensteuer und auch keine Gewerbesteuer für die daraus erzielte Einspeisevergütung zahlen. Zudem muss für den Erwerb und die Installation in aller Regel keine Umsatzsteuer mehr gezahlt werden. Hier erfahren Sie, was Privatbesitzer von Photovoltaik-Anlagen wissen sollten.

1. Kleine Photovoltaik-Anlagen sind steuerfrei

Betreiber kleiner Photovoltaik-Anlagen müssen keine Einkommensteuer und auch keine Gewerbesteuer zahlen. Als „klein“ gelten Anlagen mit einer Bruttonennleistung laut Marktstammdatenregister von maximal 30 Kilowatt (peak). Im Gegensatz zu den vergangenen Jahren gilt diese Grenze nun für alle Gebäudearten, also sowohl für Einfamilien- oder Mehrfamilienhäuser als auch für Gewerbeimmobilien.

2. Lohnsteuerhilfvereine dürfen beraten

Früher mussten Mitglieder von Lohnsteuerhilfvereinen mit dem Erwerb einer Photovoltaik-Anlage zu einem Steuerberater oder einer Steuerberaterin wechseln. Doch seit dem Steuerjahr 2022 ist es Lohnsteuerhilfvereinen erlaubt, die Einkommensteuererklärung für Mitglieder mit kleinen Solaranlagen zu erstellen.

Nicht übernehmen darf ein Lohnsteuerhilfverein die Umsatzsteuervoranmeldung oder Umsatzsteuerjahreserklärung. Dies können Privatpersonen mit kleiner PV-Anlage entweder selbst vornehmen oder einer Steuerberatung übergeben.

3. Die Umsatzsteuer entfällt

Für den Erwerb und die Installation von Photovoltaik-Anlagen und Solarstromspeichern gilt seit dem 1. Januar 2023, also auch im Jahr 2025, ein umsatzsteuerlicher Nullsteuersatz. Heißt: Für die Lieferung und Installation von Photovoltaik-Anlagen fallen null Prozent Umsatzsteuer an.

Kleine Solaranlagen sind dadurch günstiger. Zuvor war es zwar bereits möglich, sich die im Kaufpreis enthaltene Umsatzsteuer für private Solaranlagen vom Finanzamt erstatten zu lassen. Doch für Eigentümerinnen und Eigentümer bedeutete das unverhältnismäßig viel Bürokratie – und die entfällt inzwischen ganz.

Sie haben noch Fragen? Herr Frederik Hinninger leitet die VLH-Beratungsstellen in 64625 Bensheim & 64686 Beedenkirchen und steht Ihnen gerne von Montag bis Freitag zwischen 08:00 und 20:00 Uhr telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung: 06254 / 688 3776 bzw. frederik.hinninger@vlh.de.

Der Lohnsteuerhilfverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V. (VLH): Wir sind Deutschlands größter Lohnsteuerhilfverein und beraten Mitglieder im Rahmen des § 4 StBerG.